



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau
Steffi Lemke MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Postaustausch

Rita Schwarzelühr-Sutter
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

buero.schwarzeluehr@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, 11. September 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 08/566 vom 30. August 2019 (Eingang im Bundeskanzleramt am 4. September 2019) beantworte ich wie folgt:

Frage 08/566

„Wie bewertet die Bundesregierung die Entwicklung des Zustands von blütenreichen Wiesen in Deutschland (in den letzten 10 Jahren, auch anhand von Kennzahlen wie Qualität, Biodiversität und Fläche) und von Strafzahlungen in welcher Höhe geht die Bundesregierung gegen Deutschland im europäischen Vertragsverletzungsverfahren zu den Verpflichtungen zum Schutz von blütenreichen Wiesen gemäß der Habitat-Richtlinie aus?“

Antwort

Unter dem Begriff „blütenreiche Wiesen“ können verschiedene Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie bzw. Biotoptypen subsumiert werden.





Seite 2

Zu den Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die unter „blütenreichen Wiesen“ zu fassen sind, gehören z.B. Flachland-Mähwiesen und Berg-Mähwiesen. Der Erhaltungszustand der entsprechenden Lebensraumtypen ist nach dem FFH-Bericht 2019, der sich auf die Berichtsperiode 2013-2018 bezieht, mit Ausnahme der alpinen biogeografischen Region über alle Lebensraumtypen hinweg „ungünstig-schlecht“. Dabei ist die Entwicklungstendenz (Gesamttrend) bei fast allen Lebensraumtypen „sich verschlechternd“.

Die Gefährdung der Biotoptypen kann der aktuellen Roten Liste gefährdeter Biotoptypen von 2017 entnommen werden. In die Beurteilung der Gefährdung der einzelnen Biotoptypen geht jeweils auch eine Beurteilung der qualitativen Veränderungen ein. Zu den Biotoptypen, die unter „blütenreichen Wiesen“ zu fassen sind, gehören z.B. artenreiche, frische Mähwiesen (in tieferen und höheren Lagen). Der Rote Liste-Status der entsprechenden Biotoptypen ist entweder „akut von vollständiger Vernichtung bedroht (1!)“ oder „stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedroht (1-2)“. Im Hinblick auf die aktuelle Entwicklungstendenz wird von einer Flächenabnahme des Gesamtbestandes ausgegangen.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung bezüglich der Biotoptypen keine flächenkonkreten Kennzahlen zur Qualität, Biodiversität oder Flächenumfang vor.

Am 26. Juli 2019 hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zum Verlust von Mähwiesen in FFH-Gebieten eingeleitet. Damit ist das Verfahren noch in einem sehr frühen Stadium. Nächster Verfahrensschritt wäre zunächst eine begründete Stellungnahme





Seite 3

der Kommission. Sollte die Europäische Kommission das Verfahren im weiteren Verlauf mit einer Klage dem EuGH vorlegen, drohen auch im Falle eines negativen Urteils unmittelbar noch keine finanziellen Sanktionen. Strafzahlungen könnten erst nach einer etwaigen erneuten Klageerhebung durch die Europäische Kommission und einer Verurteilung durch den Europäischen Gerichtshof im Rahmen eines Zweitverfahrens (gemäß Art. 260 Abs. 2 AEUV) verhängt werden, wenn das Erst-Urteil nicht umgesetzt wurde. Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass dieser Fall eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

Rita Schwarmer-Guth

